

BAUREGLEMENT WORB, ART. 2 ABS. 4 BST. C "UNTERNIVEAUBAUTEN"

Gemeinde Worb | Kanton Bern

Auflageexemplar vom 4. November 2024

Änderung im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 / 8

Änderung in roter Schrift

BAUREGLEMENT ALT

Art. 2 Abs. 4

c) Unterniveaubauten:

- über massgebendem Terrain zulässiges Mass in m 1.20

BAUREGLEMENT NEU

Art. 2 Abs. 4

c) Unterniveaubauten:

- über massgebendem Terrain zulässiges Mass **im Mittel** in m 1.20

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom
Einspracheverhandlung am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Niklaus Gfeller

Christian Reusser

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Worb, den

Der Gemeindeschreiber

Christian Reusser

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

Erläuterungen

Bei der Anwendung des im Jahr 2022 genehmigten Baureglements wurde festgestellt, dass die Unterniveaubauten unbefriedigend gelöst sind. Das zulässige Mass über dem massgebenden Terrain soll im Mittel und nicht als Maximum gelten. Mit der neuen Regelung wird die Anwendung flexibler.

Die Berechnung erfolgt gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB): Das Durchschnittsmass wird berechnet aus der Summe aller Fassadenflächen des Untergeschosses über der Fassadenlinie, geteilt durch die Länge der gesamten projizierten Fassadenlinie.

Die Anpassung erfolgt im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV mit öffentlicher Auflage, Beschluss durch den Gemeinderat und Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8. Das Verfahren wurde vorgängig mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) abgeklärt.